



GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 240 „Gewerbegebiet Herzebrock“ - VI. Änderung

als Teil II der Begründung

**Entwurf, Februar 2015
Nachtrag, April 2015**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans
Nr. 240 „Gewerbegebiet Herzebrock“ - VI. Änderung - Kurzfassung
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Zusätzliche Angaben**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sog. „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB vorgegeben. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Umweltbericht zur VI. Änderung des Bebauungsplans Nr. 240 „Gewerbegebiet Herzebrock“ wurde auf Grundlage des derzeitigen Stands der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Nr. 240 „Gewerbegebiet-Herzebrock“ –VI. Änderung - Kurzfassung

Die heute vor Ort i. W. als Wiese mit randlichem Gehölzbestand ausgeprägte Planfläche liegt im Westen des Ortsteils Herzebrock am Rand des Gewerbegebiets Herzebrock im Ortseingangsbereich und schließt dort direkt an den vorhandenen Siedlungsraum an. Das Plangebiet ist durch den Bebauungsplan Nr. 240 „Gewerbegebiet Herzebrock“ und seine rechtskräftigen Änderungen überplant, hier gilt die rechtskräftige IV. Änderung. Die Fläche soll in einem Teilbereich zwischen der Otto-Hahn-Straße (K 52) im Norden und der Straße Runderholz als eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO weiterentwickelt werden. Damit wird das rechtskräftig festgesetzte Gewerbegebiet im Nordwesten vorwiegend nach Süden zur Straße Runderholz erweitert. Die bisher festgesetzte Gewerbegebietsfläche wird im Norden von einer ebenfalls festgesetzten, aber nicht umgesetzten Bahntrasse tangiert. Geplant war hier ein Güterumschlagszentrum. Eine Umsetzung ist heute nicht mehr zu erwarten. Die Entscheidung der Gemeinde, die bisherige Festsetzung eines Gütergleises aufzugeben, ermöglicht es, die frei werdenden Flächen für gewerbliche Nutzungen einzubeziehen.

Ziel ist es, die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde weiter zu decken sowie verbliebene und bereits erschlossene Restflächen zu mobilisieren und im vorliegenden Fall etwas zu ergänzen. Zur angemessenen Einbindung in das siedlungsstrukturelle Umfeld erfolgen analog zur Ursprungsplanung eine Gliederung nach Abstandsliste NRW sowie weitere Nutzungsausschlüsse. Für die Einbindung des Gewerbegebiets im Ortseingangsbereich mit Bezug zur stark frequentierten Clarholzer Straße (B 64) in das Orts- und Landschaftsbild sowie die umgebenden Siedlungs- und Freiraumbereiche werden umfangreiche grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen (Eingrünung, Höhenbegrenzung etc.) getroffen. Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl GRZ von 0,8 ist mit einem künftigen Versiegelungsgrad bis zu etwa 0,85 ha im Gewerbegebiet zu rechnen.

Der verkehrliche Anschluss des vorliegenden Änderungsbereichs ist über das bestehende Verkehrsnetz gegeben. Im Norden besteht eine Anbindung an die Otto-Hahn-Straße (K 52), der zentrale Bereich wird über die Straße Runderholz erschlossen.

Zu den weiteren stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf die Begründung zur VI. Änderung des Bebauungsplans Nr. 240 verwiesen.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder im Plangebiet ggf. in der Abwägung zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen von Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Die Belange des Immissionsschutzes sind auf Basis des BImSchG zu prüfen. Hervorzuheben ist § 50 (Planung) BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen, insbesondere: TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV).	- Gliederung nach Abstandserlass NRW sowie weitere Nutzungsausschlüsse analog zur Ursprungsplanung. - Grundsätzlicher Ausschluss von Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV (sog. „Störfallbetriebe“).
Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen erkennbar.	
Landesentwicklungsplan LEP NRW - Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur - C.II.2 2.3: Die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte soll genutzt werden, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden. Dabei sind Standorte mit Schienen- und Wasserstraßenanschluss vorrangig zu berücksichtigen.	- Reaktivierung eines bislang ungenutzten Teils des Gewerbegebiets Herzebrock durch maßvolle Erweiterung. - Geringfügige Umverteilung von Grün-, Gewerbe- und Kleingartenflächen innerhalb des Plangebiets und Freihaltung eines Randstreifens im Nordosten von Bebauung.
Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld - Gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Nordwesten und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im Nordosten und Süden.	
Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.	
Landschaftsplan - Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsplans.	- Keine zu berücksichtigenden umweltrelevanten Ziele
Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.	
Flächennutzungsplan - Im Nordwesten gewerbliche Bauflächen, im Osten und Süden Fläche für die Landwirtschaft sowie Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.	- Im Norden Weiterentwicklung eines eingeschränkten Gewerbegebiets und kleinteilige Anpassung der Entwicklungsabsicht im Nordosten von Fläche für die Landwirtschaft zu gewerblichen Nutzungen.
Im Ergebnis keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein - § 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen. - § 18 BNatSchG und § 1a(3) BauGB: Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. § 18 BNatSchG und die § 1 bis § 2a BauGB regeln i.Ü. insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und der Bauleitplanung. Die naturschutzfachliche Rahmengesetzgebung des Bundes wird durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert.	- Reaktivierung einer innerörtlichen Reservefläche durch geringe Erweiterung. - Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen. - Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a(3) BauGB auf Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung.
- § 19 und § 44 BNatSchG: Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.	- Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach der Handlungsempfehlung der zuständigen Ministerien. Nach bisherigem Kenntnisstand ist dabei Stufe 1 ausreichend.
<i>Die Bebauung des Plangebiets bedeutet einen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Eingriffe können auf der Fläche selbst ausgeglichen werden. Im Ergebnis sind keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i>	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) Schutzgebiete und Schutzobjekte - Kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld. - Kein Naturschutzgebiet (NSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld. - Kein FFH-Gebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld	- Keine zu berücksichtigenden Ziele. - Keine zu berücksichtigenden Ziele. - Keine zu berücksichtigenden Ziele.
- Kein EU-Vogelschutzgebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld	- Keine zu berücksichtigenden Ziele.

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
- Geschützte Biotope liegen nicht im Plangebiet und im näheren Umfeld	- <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
- Schutzwürdige Biotope liegen nicht im Plangebiet und im näheren Umfeld	- <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
<i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i>	
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) - Bodenschutzklausel nach § 1a(2) BauGB i. V. m. §§ 1ff BBodSchG ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.	Weiterentwicklung eines bereits festgesetzten, eingeschränkten Gewerbegebiets. - Festsetzung von grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen im Plangebiet.
<i>Umweltrelevante Ziele des sparsamen Umgangs mit Boden einerseits und des schonenden Umgangs mit Boden auf der anderen Seite stehen sich z.T. konträr gegenüber.</i>	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) - Anforderungen des bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz, Gewässerunterhaltung und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Nach § 51a Landeswassergesetz NRW besteht die allgemeine Pflicht, Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.	- Keine besonderen Regelungen, da nach bisherigem Kenntnisstand ein Anschluss an das vorhandene Kanalnetz möglich ist.
<i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i>	

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Umweltsicht wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Das Plangebiet der VI. Änderung des Bebauungsplans Nr. 240 liegt im Westen des Ortsteils Herzebrock im Ortseingangsbereich sowie im Südosten des Gewerbegebiets Herzebrock. Die Fläche selbst ist derzeit i. W. als Wiese mit randlichen Gehölzstrukturen ausgeprägt. Ein kleinerer nördlicher Teilbereich wird als Hundeschule genutzt. Eine Steuerungsanlage der Deutschen Bahn AG liegt im Nordosten im Kreuzungsbereich der Otto-Hahn-Straße/Clarholzer Straße. Mittig entlang der Straße Ründerholz verläuft beidseitig ein Entwässerungsgraben mit jeweils einer seitlichen Obstbaumreihe. Ein weiterer schmaler Entwässerungsgraben besteht nordwestlich entlang der Plangebietsgrenze. Gehölze stocken in randlichen Teilbereichen i. W. im Nordosten, Osten und Südwesten sowie im untergeordneten Umfang auf der Wiese. Im Süden schließen als Acker und Grünland genutzte Flächen an. Im Westen liegen kleinere Gewerbebetriebe und eine ehemalige Hofstelle ohne landwirtschaftliche Nutzung teils leerstehend bzw. mit Wohnnutzungen sowie im Südwesten naturnahe Grünlandflächen. Das Gewerbegebiet Herzebrock erstreckt sich weiter Richtung Westen und Nordwesten. Im Norden liegt auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Otto-Hahn-Straße ein kleines Wäldchen. Im Osten beginnt hinter der Bahntrasse Bielefeld - Münster der Hauptsiedlungsbereich des Ortsteils Herzebrock zunächst überwiegend mit gemischten Nutzungen.

Das Plangebiet wird im Norden von der Otto-Hahn-Straße erschlossen. Im zentralen Bereich besteht Anschluss an die Straße Ründerholz, die weiter westlich ebenfalls auf die Otto-Hahn-Straße mündet. Im Plangebiet selbst ist die Straße Ründerholz nur als schmaler Wirtschaftsweg ausgeprägt, der im Osten vor der Bahntrasse endet.

Der Bereich ist vollständig durch den Bebauungsplan Nr. 240 sowie seine rechtskräftige I. bzw. IV. Änderung überplant.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Es bestehen auf der Fläche selbst keine weiterführenden Wegeverbindungen, die Straße Ründerholz endet im Osten vor dem Bahndamm. Am Südwestrand ist rechtskräftig ein Fuß-/Radweg festgesetzt, der bis zur Möhlerstraße entsprechend gesichert ist. In der Örtlichkeit ist dieser jedoch bislang nicht vorhanden. Etwa die Fläche des festgesetzten Gewerbegebiets wird bislang als Hundeplatz genutzt. Festgesetzte Kleingartenflächen wurden nie umgesetzt. Das Plangebiet selbst besitzt somit derzeit eine gewisse Bedeutung für die Naherholung.

Der Landschaftsraum im Umfeld ist durch den angrenzenden Siedlungsraum mit Gewerbenutzungen und einer ehemaligen Hofstelle im Westen, Misch- und Wohnnutzungen im Osten sowie durch Verkehrstrassen (Straße, Schiene) im Norden und Osten geprägt. Im Süden schließen als Acker und Grünland genutzte Flächen und im

Südwesten naturnahe Grünflächen an. Eine Umsetzung der bereits festgesetzten Wegeverbindung ist vor diesem Hintergrund unabhängig von der aktuellen Planung wünschenswert.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Auf den Bereich selbst und das Umfeld wirken heute Immissionen aus dem Gewerbegebiet im Westen, durch den Kfz-Verkehr der nördlich verlaufenden Otto-Hahn-Straße (K 52) und der nordöstlich verlaufenden, durch die zwischenliegende Bahntrasse und teils Bebauung abgesetzten, Clarholzer Straße (B 64) und den Bahnverkehr auf der östlich verlaufenden Bahntrasse Bielefeld - Münster ein. Probleme hinsichtlich Lärmimmissionen sind hier nicht bekannt. Eine Belastung durch sonstige Immissionen entspricht nach heutigem Kenntnisstand den üblichen Verhältnissen in der Randlage zu einem Gewerbegebiet. Nähere Erkenntnisse zu erheblichen Belastungen (Staub, Gerüche, Luftverunreinigungen etc.) liegen nicht vor. Betriebsbereiche nach Störfallverordnung sind innerhalb relevanter Achtungsabstände zur überplanten Fläche nicht bekannt.

Die Fachbehörden haben im Zuge des Aufstellungsverfahrens keine anderweitigen Erkenntnisse zu den einzelnen Aspekten des Immissionsschutzes mitgeteilt.

d) Hochwasserschutz

Durch das Plangebiet verlaufen beidseits der Straße Ründerholz jeweils zwei nicht ganzjährig Wasser führende Entwässerungsgräben. Ein weiterer Entwässerungsgraben besteht an der nordwestlichen Plangebietsgrenze nördlich der Straße Ründerholz. Außerhalb des Plangebiets liegt im Südwesten westlich der Plangebietsgrenze abgesetzt durch dichten Gehölzbestand ein weiterer Graben parallel zum Geltungsbereich. Die überplanten Flächen liegen nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Mit Überschwemmungen ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu rechnen.

e) Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) bekannt.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Das Plangebiet wird an die im Umfeld vorhandenen Ver-/Entsorgungsnetze angeschlossen. Abfälle werden im benachbarten Gewerbegebiet bereits getrennt für Wertstoffe (Grüner Punkt, Papier, Glas separat) und Restmüll gesammelt und durch Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt.

Die Energieversorgung erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Netz der Gemeinde. Die Wasserversorgung erfordert ebenfalls neue Anschlüsse an die vorhandenen Anlagen. Das nördlich im Plangebiet gelegene Grundstück entlang der Otto-Hahn-Straße soll in Bezug auf Trinkwasser über die Otto-Hahn-Straße erschlossen werden, die zentralen Flächen werden über die Straße Ründerholz erschlossen. Ergänzende Maßnahmen für die Neubauten sind durchzuführen.

Die Schmutzwasserentsorgung des Gebiets erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Entsorgungsnetze sowie durch Anschluss an die Kläranlage der Gemeinde. Das Abwasser wird über eine Druckrohrleitung, die durch den nordwestlich im Plangebiet festgesetzten öffentlichen Fuß- und Radweg geführt wird in Richtung der Straße Runderholz abgeleitet. Negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Derzeit ist das Plangebiet i. W. als Wiese ausgeprägt. Schmale, nicht dauerhaft Wasser führende Entwässerungsgräben bestehen mittig der Fläche entlang der Straße Runderholz sowie nordwestlich im Grenzbereich zur ehemaligen Hofstelle. Kleinere Gehölze stocken entlang der Straße Runderholz sowie auf der Wiese, größere Gehölze stocken insbesondere in Randbereichen, hier i. W. im Nordosten, Osten und Südwesten. Aufgrund der Nutzung als Wiese und den vorhandenen Gehölzen bietet das Plangebiet auch Lebensraum für verschiedene Tierarten.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Mess-tischblätter MTB/TK 25). Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen weiter differenziert werden.

Nach der Liste des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) können nach Abfrage für das Messtischblatt 4115 (Rheda-Wiedenbrück) in den Lebensraumtypen *Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken*, *Magerwiesen* und *Weiden* 10 Fledermausarten (alle streng geschützt), 30 Vogelarten (davon 15 streng geschützt) und mit dem Laubfrosch und dem Kammmolch zwei Amphibienarten (beide streng geschützt) vorkommen. Hierbei handelt es sich um folgende Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	G-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	G-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalze	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G
Amphibien		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U +
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Von den aufgeführten Arten befinden sich unter den Fledermäusen die Große Bartfledermaus, das Große Mausohr und der Kleine Abendsegler in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Unter den Vögeln ist für Baumfalke, Pirol, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz und Turteltaube ein ungünstiger Erhaltungszustand festgehalten. Der Rotmilan weist einen schlechten Erhaltungszustand auf. Zudem ist der Laubfrosch den Amphibienarten mit ungünstigem Erhaltungszustand zugeordnet worden.

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar. Der Gemeinde liegen keine Informationen über das tatsächliche Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter (Tier-) Arten im überplanten Bereich vor. Detaillierte floristische oder faunistische Kartierungen existieren für das Plangebiet nicht.

Die Grünlandflächen des Plangebiets besitzen eine gewisse Bedeutung z.B., für Vogelarten des Offenlands. Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Umfeld und der Störeinflüsse in der Umgebung durch Gewerbe-, Misch- und Wohnnutzungen, die angrenzenden Straßen und die Bahntrasse kann davon ausgegangen werden, dass planungsrelevante Arten i. W. in Richtung des großräumigen Freiraums im Südwesten

des Gewerbegebiets ausgewichen sind und das Plangebiet ggf. nur als zusätzlichen Jagd- und Nahrungsraum nutzen. Geschützte oder schutzwürdige Biotope, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) sowie sonstige nach dem BNatSchG und LG NRW geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft liegen weder im Plangebiet noch seinem näheren Umfeld vor. Das Landschaftsschutzgebiet beginnt abgesetzt durch Verkehrsstrassen und Bebauung in ca. 300 m Entfernung im Nordosten. Die dort vorhandenen Altholzbestände des Putzwalds werden gleichzeitig als schutzwürdiges Biotop (BK-4115-156) geführt.

3.3 Schutzgut Boden

Im nördlichen und zentralen Bereich des Plangebiets stehen gemäß Bodenkarte NRW¹ Sandböden als Podsol-Gley (pG8) an. Diese Böden weisen eine geringe Sorptionsfähigkeit, bei abgesetzten Grundwasserständen eine geringe nutzbare Wasserkapazität und eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Grundwasser steht 4 dm - 8 dm unter Flur. Im Süden stehen tiefreichen humose Sandböden als Graubrauner Plaggenesch (E8) an. Die Böden besitzen eine mittlere Sorptionsfähigkeit, eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität sowie meist eine hohe Wasserdurchlässigkeit. Grundwasser steht zwischen 8 dm - 20 dm unter Flur, stellenweise auch tiefer.

Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen² treffen auf den Graubraunen Plaggenesch im Süden des Plangebiets zu. In der Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen wurde dieser landesweit als Stufe 3 „Archivfunktion“ kartiert. Das Plangebiet weist aufgrund der Nutzung i. W. als Wiese und seinen teils vorhandenen vorwiegend randlichen Gehölzstrukturen noch weitgehend naturnahe, wenig überprägte Bodenverhältnisse auf. Die bisherige Nutzung hat hier zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden im Süden geführt.

3.4 Schutzgut Wasser

Zwei nicht regelmäßig Wasser führende Entwässerungsgräben verlaufen beidseits der Straße Ründerholz in Ost-West-Richtung durch das Plangebiet, ein weiterer liegt am nordwestlichen Plangebietsrand. Die überplanten Flächen befinden sich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Die Empfindlichkeit des Plangebiets bzgl. Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung wird nach gegenwärtigem Stand als durchschnittlich beurteilt. Vorbelastungen durch Altlasten sind nicht bekannt.

¹ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW, Blatt 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld 1991

² Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima im Raum Herzebrock-Clarholz ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Das Plangebiet liegt im Randbereich zwischen den Siedlungsklimatopen in mäßig bebauten Gebieten und den Klimabedingungen der Außenbereichslandschaft. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Herzebrock-Clarholz liegen nicht vor.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verfügt bisher über kein gesamtgemeindliches Klimaschutzkonzept, in dem z.B. auch Ziele für die Stadtplanung und -entwicklung verankert sind. Somit können im vorliegenden Planverfahren keine konkreten kommunalen Zielsetzungen berücksichtigt werden.

Gewerbliche Nutzungen liegen im westlichen Umfeld. Die im Zuge der Ursprungsplanung überplanten Flächen sind nach Abstandsliste gemäß Abstandserlass NRW hinsichtlich abstandsbestimmender Emissionen wie Gerüche, Staub und Erschütterungen gegliedert. Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Erhebliche Auswirkungen sind im Plangebiet und dem Umfeld nach derzeitigem Stand nicht erkennbar.

Die überplanten Flächen mit entsprechendem Temperaturgang haben als Kaltluftentstehungsgebiet (nächtliche Ausstrahlung bei klarem und windarmem Wetter) aufgrund der an zwei Seiten von Bebauung umgebenden Lage nach bisheriger Einschätzung nur geringe örtliche Bedeutung für Durchlüftung und Temperaturgang. Durch Bebauung mit Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung und daraus folgenden Winddüsen und Luftverwirbelungen wird die Luftbelastung insgesamt erhöht, ohne dass dies für das Plangebiet näher quantifiziert werden kann.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Die überplanten Flächen liegen im Übergangsbereich zwischen dem vorhandenen Siedlungsraum im Westen und Osten sowie dem Außenbereich mit ländlich geprägter Kulturlandschaft bzw. Ausgleichsflächen im Süden und einem kleinen Wäldchen im Norden. Das Landschaftsbild ist durch die angrenzende Gewerbebebauung und eine ehemaligen Hofstelle im Westen, angrenzende Straßen im Norden mit dahinterliegender Waldfläche und der Schienenverkehrsstrasse im Osten, durch Bebauung des Ortsteils Herzebrock im Osten sowie Acker- und Grünlandflächen im Süden geprägt. Auf der Fläche selbst bestehen unterschiedliche Gehölzstrukturen als Baumreihen und Gehölzgruppen i. W. in Randlage. Gehölze stocken hier beidseitig entlang der Straße Ränderholz als Obstbaumreihe, im Kreuzungsbereich der Otto-Hahn-Straße/Clarholzer Straße, teils im Osten entlang der Bahntrasse sowie im Südwesten und untergeordnet auf der Wiese.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich sind keine Baudenkmale oder Objekte bekannt, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Gemeinde Herzebrock-Clarholz enthalten sind. Ein Baudenkmal grenzt im Bereich der Straße Ränderholz westlich an das Plangebiet an. Es handelt sich dabei um eine in der Denkmalliste der Gemeinde eingetragene Hofkapelle. Aufgrund der Einfriedung mit hohen und dichten Hecken besteht keine direkte Sichtbeziehung zu dem Baudenkmal.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im folgenden Abschnitt wird jeweils schutzgutbezogen die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt werden, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird.

Die Auswirkungen stehen in komplexer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser, Boden sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen/Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Der Mensch ist durch die vorliegende VI. Änderung des Bebauungsplans Nr. 240 „Gewerbegebiet Herzebrock“ unmittelbar betroffen als Arbeitnehmer, Eigentümer, Mieter oder Nachbar, der durch eine Erweiterung der Gewerbebebauung in Richtung Süden und teils Richtung Osten eine Veränderung in seinem bisherigem Wohn- und Arbeitsumfeld erfährt.

Arbeiten zählt zu den Grundbedürfnissen des Menschen. Diese können durch die Schaffung von entsprechenden Angebotsflächen im Baugebiet gedeckt werden. Die damit verbundene Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebiets führt aufgrund der geringen Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen zu einer aus Umweltsicht vertretbaren Erweiterung des Arbeitsumfelds und allenfalls zu einem geringfügigen zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Die geplanten gewerblichen Nutzungen lassen allgemein keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft erwarten.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 240 bereitet bauliche Erweiterungen eines Gewerbegebiets i. W. in Richtung Süden und die Entwicklung der bisher als Wiese und Hundeschule genutzten nördlichen Bereiche für gewerbliche Zwecke vor. Nordwestliche Areale sind in der Ursprungsplanung bereits als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, die Erweiterung ist eher gering.

Durch umfassende grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Regelungen zur Höhe und zur Gestaltung baulicher Anlagen werden die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild gemindert. Die bestehenden umliegenden Wegeverbindungen werden durch die vorliegende Planung analog zur Ursprungsplanung ergänzt. So ist vorgesehen, einen Fuß-/Radweg von der Otto-Hahn-Straße im Norden bis Richtung Süden an den westlichen Rand des Plangebiets zu führen und an den dort weiter vorgesehenen Weg wiederum anzuschließen. Die neue Wegeverbindung trägt dazu bei das Plangebiet mit dem Umfeld zu verknüpfen und die Durchlässigkeit zu gewährleisten.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen gesehen.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Die vorliegende Planung nimmt Rücksicht auf die in der Umgebung vorhandenen Nutzungen, indem analog zu den Festsetzungen der Ursprungsplanung eine Gliederung nach Abstandserlass NRW 2007 mit Nutzungsausschlüssen auf Grundlage der Abstandsliste erfolgt. Das Gewerbegebiet im vorliegenden Plangebiet wird dabei gegenüber den umgebenden Gewerbegebieten gegliedert. Die Gemeinde geht davon aus, dass ein Ausschluss von Betrieben der Abstandsklassen I-VI (1.500 m bis 200 m Abstand) hier angemessen ist. Das Vorgehen entspricht den Vorgaben im benachbarten Gewerbegebiet sowie den Festsetzungen der Ursprungsplanung, es ermöglicht grundsätzlich nur Betriebe und Anlagen, für die aus Immissionsschutzgründen ein Mindestabstand von rd. 100 m zu reinen Wohngebieten ausreicht. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden auf Ebene der Bauleitplanung keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf die Immissionsschutzbelange gesehen.

d) Hochwasserschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Hochwasserschutz gesehen.

e) Bodenverunreinigungen

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Fragen zu Altlasten bzw. schädlichen Bodenveränderungen gesehen.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Aufgrund der zu erfüllenden technischen Anforderungen werden keine ggf. relevanten erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die vorliegende Bauleitplanung wird ein planungsrechtlich bereits festgesetztes Gewerbegebiet erweitert. Überplant wird eine heute als Wiese ausgeprägte Fläche mit vorwiegend randlichem Gehölzbestand. Planungsrechtlich waren im Nordwesten gemäß der Ursprungsplanung bereits gewerbliche Nutzungen zulässig.

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. geschützte oder schutzwürdige Biotope sind durch die Planung nicht betroffen.

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung ist die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW³ zu Grunde zu legen.

Durch die Planung kann es insbesondere mit der Neuerrichtung von Gebäuden und der damit verbundenen Versiegelung zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen (Wirkfaktoren). Das Plangebiet selbst stellt aufgrund der zumindest zweiseitig von Siedlungsflächen umgebenen Lage nach bisherigem Kenntnisstand einen Lebensraum mit mäßiger Bedeutung für die Tierwelt dar. Insbesondere die Grünlandflächen und der Gehölzbestand im Südwesten besitzen jedoch ein Lebensraumpotenzial für Vogel- und Fledermausarten. In der vorliegenden Planung werden lediglich nördliche Teilbereiche als eingeschränktes Gewerbegebiet mit entsprechend erweiterten Störfaktoren durch Bebauung und Betrieb weiterentwickelt, südliche und westliche Teilbereiche bleiben als Wiese erhalten und nehmen weiterhin eine vorwiegende Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ein. Die Aufgabe der bislang festgesetzten, intensiveren Nutzung durch den Menschen im Bereich der geplanten Kleingartenanlage wird hier zu einer „ruhigeren“ Fortentwicklung für die Tier- und Pflanzenwelt führen.

Von den in Kapitel 3.2 genannten schutzwürdigen Arten, ist insbesondere der Rotmilan im Raum Herzebrock-Clarholz in einem schlechten Erhaltungszustand. Er bevorzugt als Brut- und Nahrungshabitat halboffene Kulturlandschaften mit Acker- und Grünland sowie eingestreuten Feldgehölzen und Wäldern. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen dieser Vogelart für das Plangebiet liegen bislang nicht vor. Nach bisherigem Kenntnisstand sind im nahen Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Eingriffsmindernd setzt der Bebauungsplan unter anderem im Westen und Süden wiederum Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest und im Osten entlang der Bahntrasse zusätzlich eine Wildstrauchhecke. Diese Flächen bieten der heimischen Fauna weiterhin einen Lebens- und Jagdraum. Mit dem weiter südwestlich liegenden Freiraum- und Agrarbereich stehen den potenziell vorkommenden, geschützten Arten somit weiterhin potenzielle Lebensräume im Plangebiet und im Umfeld zur Verfügung.

Ergänzend wird empfohlen, Lichtemissionen bei der Beleuchtung der neuen Planstraße durch die Wahl der Leuchtmittel mit stark reduziertem UV-Spektrum sowie geeigneter Abschirmung zu verringern. Insbesondere das Nahrungs- und Flugverhalten der planungsrelevanten Fledermäuse und der dämmerungs- und nachtaktiven Insekten kann hierdurch weniger beeinträchtigt werden.

³ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

Marktgängige Leuchtmittel für eine umweltschonende Beleuchtung sind zurzeit insbesondere Natriumniederdrucklampen und gelbe LED-Leuchten. Grundsätzlich sollte die Beleuchtung der Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden.

Die Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren im Sinne der o.g. Handlungsempfehlung ergibt, dass die vorliegende Planung nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte verursacht und dass die Verbotstatbestände gemäß § 44(1) BNatSchG nach heutigem Kenntnisstand nicht ausgelöst werden.

Faunistische und floristische Kartierungen liegen nicht vor. Eine vertiefende Artenschutzprüfung mit Art-für-Art-Prüfung wird bisher nicht für erforderlich gehalten. Die Fachbehörden haben im Planverfahren keine anderweitigen Erkenntnisse oder Einschätzungen vorgetragen.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren aber auch im Rahmen der Umsetzung, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen.

Sofern vorhandene Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die Vorgaben des § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten. Demnach ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Gehölze zu roden, abzuschneiden, zu zerstören oder zu fällen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

4.3 Schutzgut Boden

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden zusätzliche Neubaumöglichkeiten vorbereitet. Der Bau von Gebäuden und Straßen bedeutet i.d.R. eine Versiegelung und führt damit lokal zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird.

Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Bodenfunktionen werden auf den versiegelten Flächen verloren gehen. Die Versiegelung ist insgesamt auf das notwendige Maß zu beschränken. Vorrangiges planerisches Ziel ist die Bereitstellung von Gewerbebauland. Hier besteht jedoch zwischen Bebauung und Flächenausnutzung einerseits sowie dem Erhalt von Böden andererseits ein Zielkonflikt. In der vorliegenden VI. Änderung des Bebauungsplans Nr. 240 werden bereits Maßnahmen zur Eingriffsminderung getroffen. Zu nennen sind auch unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes z.B. die randliche Eingrünung im Norden sowie die beibehaltene Festsetzung von weiteren grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen i. W. im Osten und Süden.

Über den Zielkonflikt Flächeninanspruchnahme/Bodenschutz ist letztlich in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere im Plangebiet zu vermeiden. Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

4.4 Schutzgut Wasser

Die Versiegelung des Bodens beeinflusst den Wasserhaushalt, u.a. durch das Abführen des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen in die Kanalisation. Daher wird empfohlen, auf Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser zu nutzen. Nutzungsbedingt kann es ggf. zu höherem Trinkwasserverbrauch und höheren Einträgen von Schmutzwasser in die Kanalisation kommen. Bislang wird davon ausgegangen, dass die Niederschlagsentwässerung für die geringfügigen Anpassungen im Bestand umweltgerecht geregelt werden kann.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgut Wasser gesehen.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Durch eine zusätzliche Bebauung mit Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung und daraus folgenden Winddüsen und Luftverwirbelungen wird die Luftbelastung insgesamt erhöht, ohne dass dies für das Plangebiet näher quantifiziert werden kann. Aufgrund der angestrebten geringen Weiterentwicklung des gewerblichen Siedlungsraums mit Höhenbegrenzungen sowie der Einhaltung von Abständen zu Straßenräumen und zur Nachbarschaft werden hier jedoch derzeit keine besonderen Probleme gesehen, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen.

4.6 Schutzgut Landschaft

Vorgaben zu Höhenbegrenzungen, überbaubaren Flächen und landschaftspflegerischen sowie grünordnerischen Maßnahmen sichern die harmonische Weiterentwicklung des Orts- und Landschaftsbilds.

Entlang der Otto-Hahn-Straße im Norden sieht die Plankonzeption konkret eine randliche Eingrünung mit Laubgehölzen als mindestens einreihige Schnithecke vor. In den übrigen Bereichen ist die zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den überbaubaren Grundstücksflächen liegende Vorzone in einer Breite von mindestens 1,5 m ab der öffentlichen Verkehrsfläche auf den jeweiligen Grundstücken zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten. Für die im Nordosten liegende Steuerungsanlage der Deutschen Bahn AG sind gestalterische Maßnahmen zur Fassadenbegrünung in den Plan aufgenommen. Zudem werden Regelungen zur Begrünung von Stellplatzanlagen mit Bäumen getroffen. Diese Vorgaben wirken mindernd auf die neuen Eingriffe in das Landschaftsbild.

Im Süden und Westen werden weitere landschaftspflegerische Maßnahmen definiert, die im Vergleich zu den o.g. Regelungen einen naturnäheren Charakter aufweisen. Das ursprüngliche Kompensationsziel einer Grünlandbrache wird hier durch die Festsetzung als Extensivgrünland auf neu geordneten und etwas verringerten Flächen weiterverfolgt. Dazu werden auf der Ebene des Bebauungsplans verbindliche Pflegemaßnahmen festgesetzt. Die Flächen sollen mit einer maximal zweimal jährlich durchzuführenden Mahd extensiv gepflegt werden. Der Kreis empfiehlt die Durchführung der Mahd nicht vor dem 15.06. und nach dem 01.09. vorzunehmen und die Beseitigung des Mahdguts. Änderungen in der Bewirtschaftung sind mit der unteren Landschaftsbehörde im Vorfeld abzustimmen.

Im Osten ist eine randliche Eingrünung als 1,0 m breiter Streifen entlang der Bahntrasse sowie einem anschließenden 10,0 m breiten Streifen als Fläche für das Anpflanzen einer Wildstrauchhecke vorgesehen. Dieser Streifen schafft eine Abschirmung (Sichtschutz) zwischen dem Plangebiet und den östlich gelegenen Bereichen mit Misch- und Wohnnutzungen.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild gesehen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden daher nicht vorgeschlagen.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Über die geplanten, der Umgebung angepassten Bebauungsstrukturen hinaus sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Der Bebauungsplan enthält planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen, die zu einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung des Plangebiets und des Ortsbilds im Ortseingangsbereich im Nordosten sowie zu einem angepassten Übergang zur freien Landschaft im Süden beitragen.

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG). Es werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplans betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapitel 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist bereits auf entsprechende Maßnahmen eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass durch die VI. Änderung des Bebauungsplans Nr. 240 insgesamt ein geringer zusätzlicher Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt durch zusätzlich mögliche Neubauten und Versiegelung vorbereitet wird. Neben dem Verlust des Lebensraums für Pflanzen und Tiere sind der Verlust der Bodenfunktionen, die Verringerung des Wasserrückhaltevermögens und der Grundwasserneubildungsrate, erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie die Veränderung des Landschaftsbilds/Ortsbilds zu nennen.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und nach BNatSchG ist zu prüfen, in welchem Umfang der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Über das Ergebnis ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen erläutert und nach dem gegenwärtigen Planungsstand bewertet.

Die VI. Änderung des Bebauungsplans Nr. 240 führt im Norden für kleine Teilbereiche zu erstmaligen Baurechten und somit zu einem Verlust von Freiraum, offenem Boden und seiner Funktionen insbesondere durch Versiegelung und Überbauung. Im Nordwesten war ein Eingriff bereits gemäß der Ursprungsplanung möglich. Auswirkungen auf das Ortsbild sind insbesondere entlang der Otto-Hahn-Straße und am nordöstlich gelegenen Kreuzungsbereich mit der Clarholzer Straße zu erwarten. Auf einer bisherigen Freifläche wird eine intensivere Bebauung ermöglicht. Mit den festgesetzten Maßnahmen (Eingrünung, Höhenbegrenzungen, Baugestaltung) werden die Auswirkungen begrenzt. Im Süden des Plangebiets werden aufgrund der bestandsorientierten Überplanung und der Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen im Übergang zum freien Landschaftsraum keine wesentlichen Änderungen des Umweltzustands erwartet. Die im Osten vorgesehene Wildstrauchhecke trägt hier zu einer weiteren Verbesserung des Umweltzustands bei und bietet Tieren und Pflanzen einen zusätzlichen Lebensraum.

Durch die beschriebene Gewerbeentwicklung werden nach heutigem Stand keine besonderen, ggf. nur an diesem Standort zu erwartenden und durch Wahl von anderen Standorten vermeidbaren Belastungen der Umwelt erwartet.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern das Planungsziel der ergänzenden Gewerbebebauung im Westen von Herzebrock nicht umgesetzt wird, kann das Areal im Norden entsprechend der Ursprungsplanung weiterhin als eingeschränktes Gewerbegebiet genutzt und bebaut werden. Lediglich kleinere Teilflächen im Osten und im zentralen Bereich könnten nicht bebaut werden und würden zumindest vorerst weiterhin als Wiese erhalten bleiben. Die beschriebenen negativen Auswirkungen durch zusätzliche Bebauung und Versiegelung auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Kleinklima und Landschaft würden hier ebenfalls i. W. nicht eintreten. Allerdings wären im Rahmen der rechtskräftigen Festsetzungen der Ursprungsplanung weitere Eingriffe möglich, unter anderem die Errichtung eines Parkplatzes und einer Kleingartenanlage. Die mit der Planung verbundenen flächenhaften Festsetzungen der südlichen Teilbereiche für landschaftspflegerische Maßnahmen mit dauerhaft planungsrechtlich gesicherten positiven Umweltauswirkungen würden nicht umgesetzt werden.

6. Planungsalternativen

a) Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Grundsätzlich ist die Gemeinde bestrebt, die Neuversiegelung zu begrenzen und im Siedlungszusammenhang liegende (Gewerbe)Brach- oder so wie hier - Restflächen vorrangig zu reaktivieren. Aufgrund des Planungsziels der Neuordnung der Flächen sowie der geringfügigen Erweiterung des Gewerbegebiets gegenüber der Ursprungsplanung zur Reaktivierung von zentral gelegenen Flächen sind Standortalternativen im Rahmen der Planungsziele nicht gegeben. Standortalternativen würden dagegen zu einer umfassenderen Neuinanspruchnahme von Flächen des Freiraums führen, da die Möglichkeit der Ergänzung einer vormals als Güterverteilzentrum vorgesehenen Fläche nur hier zur Verfügung steht. Die Planfläche liegt am Rand des Gewerbegebiets Herzebrock im Ortseingangsbereich und schließt dort direkt an den vorhandenen Siedlungsraum an, sie stellt auch in diesem Zusammenhang eine nicht nur städtebaulich, sondern auch aus Umweltsicht sinnvolle Ergänzung dar. Die vorhandene Infrastruktur kann sinnvoll mitgenutzt werden. Zudem können lokal die Auswirkungen auf den Boden, auf Tiere und Pflanzen sowie das Klima durch die konkreten Regelungen des Bebauungsplans wirkungsvoll gemindert werden.

b) Ebene Bebauungsplan: Alternativen in der Projektplanung

Eine abschließende Festlegung der Anordnung der Gebäude, des Bauvolumens etc. der vorgesehenen Gewerbebebauung ist bislang noch nicht erfolgt. Lediglich für das nördliche Grundstück bestehen konkrete, jedoch noch keine abgeschlossenen Planungen für eine künftige Gewerbenutzung. In der Projektplanung kann somit auf die vorgenannten Schutzgüter und auf die Ergebnisse des Planverfahrens eingegangen werden.

Alternativ zu den gewählten, detaillierten Festsetzungen zur grünordnerischen und baulichen Gestaltung im Nordwesten, in der Ortseingangssituation am Knotenpunkt Clarholzer Straße/Otto-Hahn-Straße könnten die Festsetzungen hier flexibler z.B. mit allgemeineren Bepflanzungsregelungen gefasst werden.

Die gewählten Festsetzungen wirken sich jedoch positiv auf das Orts- und Landschaftsbild und damit auch auf das Schutzgut Mensch aus, sie sind daher auch aus Umweltsicht zu begrüßen.

Eine weitere Alternative in der Projektplanung wäre durch die zusätzlich Ausweisung weiterer Gewerbegebietsflächen auch auf der Südseite der Straße Runderholz denkbar. Jedoch ist dieser Bereich und sein südlicher Anschluss wesentlicher Bestandteil des grünordnerischen und landschaftspflegerischen Konzepts des Ursprungsplans Nr. 240 insgesamt. Dieses beinhaltet einen durchgängigen „grünen Korridor“ zwischen dem Gewerbegebiet und der Bahntrasse sowie dem östlich anschließenden Siedlungsbereich. Bei einer zusätzlichen gewerblichen Bebauung dieser Flächen auch abseits der Hauptstraßen würde der aus Umweltsicht zu begrüßende durchgängige Grünzug zwischen Gewerbegebiet und Ortslage insgesamt in Frage gestellt, dies wäre aus Umweltsicht nicht sinnvoll.

7. Zusätzliche Angaben

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage).

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden bisher nicht gesehen.

Die Änderung des Bebauungsplans führt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nur zu geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet und das weitere Umfeld. Die Fachbehörden werden gebeten, diesbezügliche Informationen und Hinweise der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Verfügung zu stellen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen i.S. des Monitorings erforderlich.

Durch die Planung ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand geringfügige Beeinträchtigungen der Umwelt durch erstmalige Versiegelung von Böden sowie durch Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, da für die als eingeschränktes Gewerbegebiet überplanten Flächen eine Versiegelung teils bereits zulässig ist. Gegenüber der Ursprungsplanung werden die gewerblichen Flächen lediglich etwas Richtung Osten bzw. Süden zur Straße Runderholz ausgeweitet. Im Gegenzug werden die in der Ursprungsplanung festgesetzten Parkplatzflächen, Kleingärten und die Bahntrasse in der vorliegenden Änderungsplanung zurückgenommen. Insgesamt findet somit eine gewisse Umverteilung der zur Versiegelung zugelassenen Flächen statt. Auch für die Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Minderungsmaßnahmen im Plangebiet durch die Eingrünung mit einer Wildstrauchhecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen im Osten sowie die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Extensivgrünland i. W. im Süden berücksichtigt. Die geringe Fortentwicklung des eingeschränkten Gewerbegebiets führt nicht zu besonderen Verkehrs- oder Immissionsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten. Es verbleiben im Eingriffsbereich dennoch Umweltauswirkungen, die aber kompensiert werden können (vgl. Teil I Begründung).

Im Sinne des Monitorings sind aus heutiger Sicht folgende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu ergreifen:

- Die sachgerechte Entwicklung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ist unter Einbindung der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh zu kontrollieren. Da eine Kompensation erst nach einem gewissen Zeitraum zur Wertentfaltung kommen kann, ist die Erfolgskontrolle, ob die ökologische Kompensationsmaßnahme die vorgesehene Zielrichtung auch tatsächlich erreicht und somit ein Vollaussgleich entsteht, eine wichtige Monitoringmaßnahme. Die Fertigstellungspflege (i.d.R. 3 Jahre) ist im Zuge der Baumaßnahme selbst zu kontrollieren. Für die weitere Erfolgskontrolle wird zunächst ein Abstand von etwa 2 Jahren, später dann 5 Jahren als sinnvoll angesehen, um die zeitliche Entwicklung/Qualität und die Auswirkungen der Pflegemaßnahmen beurteilen zu können. Falls Defizite festgestellt werden, könnten im Umfeld ggf. zusätzliche Ersatzmaßnahmen erwogen werden.
- Die Entwässerungsplanung der privaten Firmen erfordert eine langfristige Sicherung der Funktionsfähigkeit. Die Gemeinde führt langfristig ggf. Stichproben zur Überprüfung durch.

Zudem sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entstehen oder bekannt werden, frühzeitig ermittelt werden. Da die Gemeinde Herzebrock-Clarholz keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, werden die Fachbehörden gebeten, die entsprechenden Informationen an die Gemeinde weiterzuleiten.

9. Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen der Planung. Er informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz gemäß BauGB.

Nach der bisherigen Prüfung führt die vorliegende Planung zu keinen ggf. bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1(6) BauGB. Zusätzlicher umweltrelevanter Untersuchungsbedarf wird derzeit aus Sicht der Entwurfsplanung nicht gesehen.

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zeigt, dass durch die VI. Änderung des Bebauungsplans Nr. 240 insgesamt nur geringfügige Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt vorbereitet werden. Weiterhin ergeben sich durch die landschaftspflegerisch und städtebaulich geordnete Reaktivierung einer Restfläche und die in der Projektplanung im Ortseingangsbereich vorgesehene hochwertige architektonische Gestaltung positive Wirkungen für das Orts- und Straßenbild und somit das Schutzgut Mensch.

Durch die vorliegende VI. Änderung werden keine wesentlichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Die Entscheidung für die Inanspruchnahme der Flächen für die Siedlungsentwicklung ist überwiegend bereits vor langer Zeit gefallen, auf den bereits als eingeschränktes Gewerbegebiet überplanten Flächen ist eine Versiegelung schon zulässig. Es findet im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung eine gewisse Umverteilung der für anthropogene Nutzungen vorgesehenen Flächen statt. Die in der Ursprungsplanung vorgesehenen Parkplatzflächen, die Anschlussbahntrasse sowie Kleingartenflächen werden zurückgenommen. Dagegen werden die in der Ursprungsplanung i. W. im Norden vorgesehenen Kompensationsflächen i. W. nach Süden verlagert. Festsetzungen gewährleisten die weitere Einbindung in das Umfeld, u.a. durch Vorgaben zur Höhenentwicklung, Dachform/-neigung und Grünordnung. Zum naturschutzfachlichen Ausgleich werden im Plangebiet Minderungsmaßnahmen durch die Eingrünung mit einer Wildstrauchhecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen im Osten sowie die neu platzierte Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Extensivgrünland i. W. im Süden getroffen.

Immissionsbezogene Vorbelastungen ergeben sich im Gebiet aus dem Verkehrslärm der umgebenden Straßen, dem vorhandenen Gewerbegebiet im Westen und den Bahnverkehr auf der östlich verlaufenden Bahntrasse Bielefeld - Münster. Mit Blick auf die tatsächliche und planungsrechtliche Bestandsituation ist davon auszugehen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind. Die vorliegende Planung nimmt Rücksicht auf die im Osten vorhandenen Wohn- und Mischnutzungen, indem eine Gliederung nach Abstandserlass NRW 2007 auf Grundlage der Abstandsliste erfolgt. Verbleibende oder zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf Immissionen sind auf Ebene des Bebauungsplans nicht erkennbar.

Angesichts der bisher bekannten Rahmenbedingungen und nach Prüfung der betroffenen Schutzgüter ergeben die Arbeiten zusammenfassend, dass die VI. Änderung des Bebauungsplans Nr. 240 „Gewerbegebiet Herzebrock“ aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar ist.

Zusätzliche Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft werden mit Blick auf die planungsrechtliche Bestandssituation nur im geringen Umfang vorbereitet und können durch entsprechende Maßnahmen im Plangebiet des Bebauungsplans wirkungsvoll gemindert bzw. ausgeglichen werden. Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist letztlich im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

Nachtrag, April 2015:

Im Verfahren gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB im März/April 2014 sowie im Zuge der erneuten Offenlage gemäß § 4a(3) BauGB im Februar 2015 haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichts und über die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 240 - VI. Änderung hinaus keine Informationen oder Hinweise auf besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme ergeben, die eine weitere Prüfung oder eine Änderung des Umweltberichts erfordern könnten (vgl. Beratungsvorlagen April 2014 und April 2015).

Herzebrock-Clarholz, im Februar 2015 - Nachtrag, im April 2015